



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

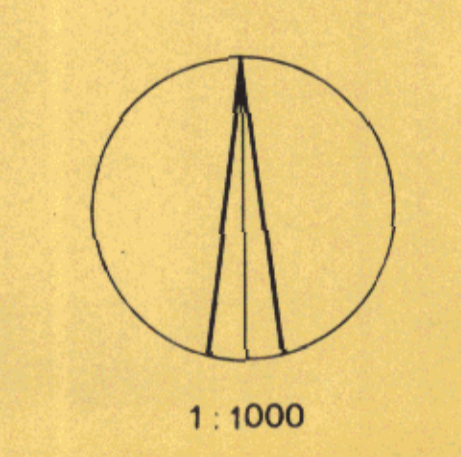
- GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GE GEWERBEGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRH TRAUFGHÖHE
- 1, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

- PRIVATE GRÜNLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (MIT ZUSATZ DES BEGÜNSTIGTEN WENN NICHT HAMBURG)
- STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
HORN 10
 BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 130

HAMBURG, DEN 19.10.84
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landeshauptamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 28. Okt. 1984 (GVBl. S. 227)
 In Kraft getreten am 9. Nov. 1984

Hamburg, den 22. Okt. 1984
 [Signature]

Verordnung
 über den Bebauungsplan Horn 10
 Vom 20. Oktober 1984

1. Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 191) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Baufeldern und über die Sicherung vom 3. Juli 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugesetze vom 10. November 1956 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 10 für das Plangebiet Mönshofstraße - Nord- und Ostgrenze des Plangebietes 1195, Nordgrenze des Plangebietes 1190, West- und Nordgrenze des Plangebietes 1214 der Gemeinde Horn-Gesetz - Festsetzung des Bebauungsplans (Bezirke Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsentierter Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Grund- und Geschosshöhen sind nach § 17 des Gesetzes über die Festlegung von Baufeldern und über die Sicherung vom 3. Juli 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) durch nicht überhöhten werden. Verhöhtungen sind nur bei gewerblicher Nutzung innerhalb der Traufhöhe zulässig.

2. In Wohngebiet offener Bauweise sind über Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zu handeln.

3. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfuhrverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmungen, Maschinen- und Materiallagerung, zu vermeiden.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Wohnbau festzusetzen. Die Grünflächen sind im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen abgrenzen zu lassen.

5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Straßen- und Einseitigkeit vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 210) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einseitigkeit und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Einseitigkeit Garagen sind zulässig, wenn die Flächen unter Nutzung unter Erdfläche genutzt werden. Wenn Flächen und Garagen unter Erdfläche genutzt werden, sind die Garagenflächen nicht erheblich beeinträchtigt zu werden.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Festlegung von Baufeldern und über die Sicherung vom 3. Juli 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 191) und des Gesetzes über die Festlegung von Baufeldern und über die Sicherung vom 3. Juli 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 20. Oktober 1984.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landeshauptamt
 Hamburg, Mönshofstraße 6
 Tel. 54 10 08

Archiv
 Nr. 20090

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 45

DIENSTAG, DEN 3. NOVEMBER

1964

Verordnung

über den Bebauungsplan Horn 10

Vom 20. Oktober 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 10 für das Plangebiet Manshardtstraße — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1195, Nordgrenze des Flurstücks 1190, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1374 der Gemarkung Horn-Geest — Legienstraße — Speckenreye (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Oktober 1964.